

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt

der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1342

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.03.2025

Fachprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium)

und

Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 18. Februar 2025

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Fachprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium) und Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 18. Februar 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024 S. 1222), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 5 Prüfungsausschuss

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Referate
- § 15 Portfolio

Teil 3

Das Studium

- § 16 Umfang der Bachelorarbeit
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 20 Zeugnis

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium)

Anlage 2: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium)

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium) und Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium) im Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium) den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“ und in dem Studiengang Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium) den akademischen Grad „Bachelor of Laws“, kurz „LL.B.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (4) In dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium) haben die Studierenden die Wahl zwischen den drei Vertiefungsrichtungen:
 - a) Operations Management
 - b) Marketing und Vertrieb
 - c) Wirtschaftsrecht

Mit der ersten Beantragung der Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul einer Vertiefungsrichtung, das ab dem 6. Fachsemester angeboten wird, ist die gewählte Vertiefungsrichtung verbindlich festgelegt. Details sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Vertiefungsrichtung kann einmal ohne Angabe von Gründen oder bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls der gewählten Vertiefungsrichtung auf Antrag gewechselt werden.

- (5) In dem Studiengang Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium) haben die Studierenden die Wahl zwischen den zwei Vertiefungsrichtungen:
 - a) Konzernrechnungslegung und Jahresabschlussanalyse & Steuerrecht
 - b) Strategisches Management und Unternehmensrecht

Mit der Beantragung der Zulassung zu dem Wahlpflichtmodul einer Vertiefungsrichtung, das im 8. Fachsemester angeboten wird, ist die gewählte Vertiefungsrichtung verbindlich festgelegt. Details sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Vertiefungsrichtung kann einmal ohne Angabe von Gründen oder bei endgültigem Nichtbestehen der gewählten Vertiefungsrichtung auf Antrag gewechselt werden.

- (6) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, gemäß § 4 Absatz 4 RPO, sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan, und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 4

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

- (1) Die Studieninhalte werden ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe) vermittelt. Circa 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (2) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffes im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.
- (3) In Präsenzveranstaltungen werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss nach § 6 RPO ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Institutes für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) eingesetzte Fachausschuss für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium) und Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium). Dieser besteht in seiner Funktion als Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Zugehörig sind außerdem ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) In Ergänzung zu § 6 Absatz 5 RPO kann der Prüfungsausschuss die zu erledigenden Aufgaben auch auf ein oder zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder auf eine oder mehrere der in den Verbundstudiengängen hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren übertragen (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter).

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in den Studiengängen unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden:

Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar

auf die Erbringung der Zusatzleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Zusatzleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7

Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Referats oder eines Portfolios durchgeführt werden.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Referats, eines Portfolios oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
 - c) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit kann jederzeit beantragt werden.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Referats, eines Portfolios, einer Projektarbeit oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

§ 9 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt bei einem Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten 90 Minuten und darf bei einem Modul im Umfang von zehn Leistungspunkten 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt bei einem Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten 90 Minuten und darf bei einem Modul im Umfang von zehn Leistungspunkten 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 15 bis 30 Minuten.

§ 12 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 13 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Gewichtung von Projektarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens vier Monate betragen.

§ 14 Referate

- (1) Referate sind Fachvorträge von 15 bis zu 45 Minuten Länge.
- (2) Für Referate gilt § 17 Absatz 3 RPO entsprechend.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung des Referates entscheiden die Prüfenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

§ 15 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit, Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt.
- (2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Teil 3 Das Studium

§ 16 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 40 Seiten à 35 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens 15 Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens 18 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer mindestens 155 Leistungspunkte aus Modulprüfungen erworben hat.

§ 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 5 RPO soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor aus dem Fachbereich Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen sein.

- (2) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Leistungspunkte erworben.

§ 19 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen 177 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Leistungspunkte erworben.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 20 Zeugnis

Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird auf dem Zeugnis auch die gewählte Vertiefungsrichtung aufgeführt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium) oder Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium) eingeschrieben sind. Die Veranstaltungen und Prüfungen nach dieser Fachprüfungsordnung werden erstmalig wie folgt angeboten:

a)	Fächer des 1. Fachsemesters	Wintersemester	2025/26
b)	Fächer des 2. Fachsemesters	Sommersemester	2026
c)	Fächer des 3. Fachsemesters	Wintersemester	2026/27
d)	Fächer des 4. Fachsemesters	Sommersemester	2027

e)	Fächer des 5. Fachsemesters	Wintersemester	2027/28
f)	Fächer des 6. Fachsemesters	Sommersemester	2028
g)	Fächer des 7. Fachsemesters	Wintersemester	2028/29
h)	Fächer des 8. Fachsemesters	Sommersemester	2029 und
i)	Fächer des 9. Fachsemesters	Wintersemester	2029/30.

- (3) Für die Studierenden der Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung der Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 6. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 18.06.2021; Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Niederrhein vom 6. Mai 2021 (Amtl. Bek. HSNR 20/2021), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung vom 20. August 2024 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 26.09.2024; Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2024 (Amtl. Bek. HSNR 32/2024), mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2031/32 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß den oben genannten Prüfungsordnungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

a)	Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters	Wintersemester	2026/27
b)	Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters	Sommersemester	2027
c)	Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters	Wintersemester	2027/28
d)	Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters	Sommersemester	2028
e)	Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters	Wintersemester	2028/29
f)	Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters	Sommersemester	2029
g)	Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters	Wintersemester	2029/30
h)	Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters	Sommersemester	2030 und
i)	Prüfungen in Fächern des 9. Fachsemesters	Wintersemester	2030/31.

Die Bachelorprüfung gemäß der Bachelorprüfungsordnung der Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht vom 6. Mai 2021 muss bis zum 29. Februar 2032 abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung vom 18.02.2025 fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (berufsbegleitendes Verbundstudium) und Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium) des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 24.01.2025 erlassen.

Iserlohn, den 18. Februar 2025

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Dr. Dr. habil. Alexander Prange

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitendes Verbundstudium)

	Leistungs- punkte (ECTS)	Veranstaltungsart und -umfang (Zeitstd.)			
		Selbststudienmaterial		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen		Praktikum
1. Semester	20				
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	32	16	16	
Wirtschaftsmathematik	5	32	16	16	
Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht	5	32	16	16	
Professional English	5	24	16		24
2. Semester	20				
Externes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Statistik	5	32	16	16	
Mikroökonomie	5	32	16	16	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	32	16		16
3. Semester	20				
Internes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Makroökonomie	5	32	16	16	
Produktionsmanagement	5	32	16	16	
Personalmanagement	5	32	16	16	
4. Semester	20				
Organisation und Prozessmanagement	5	32	16	16	
Investition und Finanzierung	5	32	16	16	
Handelsrecht	5	32	16	16	
Projektmanagement	5	32	16	16	
5. Semester	20				
Controlling	5	32	16	16	
Logistik	5	32	16	16	
Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Wissenschaftliches Arbeiten	5	32	16	16	
6. Semester	20				
Marketing	5	32	16	16	
Einkauf und Supply Chain Management	5	32	16	16	
Operations Management* (OM)	5	32	16	16	
Vertrieb* (MV)	5	32	16	16	
Arbeitsrecht* (W)	5	32	16	16	
Arbeitsrecht**	5	32	16	16	
Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung**	5	32	16	16	
Internationales Wirtschaftsrecht**	5	32	16	16	
7. Semester	20				
Business Analysis	5	32	16	16	
Teamorientiertes Unternehmensplanspiel	5	32	16	16	
Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsbericht	5	32	16	16	
Internet of Things* (OM)	5	32	16	16	
Digitales Marketing* (MV)	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Unternehmensrecht* (W)	5	32	16	16	
8. Semester	20				
Marktforschung	5	32	16	16	
Strategisches Management	5	32	16	16	
Konzernrechnungslegung und Jahresabschlussanalyse	5	32	16	16	
Seminar Operations Management* (OM)	5	32	16	16	
Anwendungsgebiete des Marketings* (MV)	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Gesellschafts- und Arbeitsrecht* (W)	5	32	16	16	
9. Semester	20				
Bachelorseminar	5	32	16	16	
Bachelorarbeit	12				
Kolloquium	3				

* Wahlpflichtfach (Vertiefungsrichtung Operations Management (OM), Marketing und Vertrieb (MV) oder Wirtschaftsrecht (W)) 6, 7. und 8. Semester: jeweils ein Modul aus der gewünschten Vertiefung ist zu wählen

**Weiteres Wahlpflichtfach 6. Semester: 1 aus 3 (soweit nicht Modul der Vertiefungsrichtung)

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.

Anlage 2: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (berufsbegleitendes Verbundstudium)

	Leistungs- punkte (ECTS)	Veranstaltungsart und –umfang (Zeitstd.)			
		Selbststudienmaterial		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen	Praktikum	
1. Semester	20				
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	32	16	16	
Juristische Methodenlehre	5	32	16	16	
Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht	5	32	16	16	
Professional English	5	24	16		24
2. Semester	20				
Externes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Verfassungs- und Europarecht	5	32	16	16	
Schuldrecht	5	32	16	16	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	32	16		16
3. Semester	20				
Internes Rechnungswesen	5	32	16	16	
Personalmanagement	5	32	16	16	
Sachenrecht	5	32	16	16	
Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	32	16	16	
4. Semester	20				
Vertragsgestaltung Bürgerliches Recht	5	32	16	16	
Projektmanagement	5	32	16	16	
Handelsrecht	5	32	16	16	
IT-Recht und Urheberrecht	5	32	16	16	
5. Semester	20				
Vertragsgestaltung Finanzierung und Kreditsicherung	5	32	16	16	
Wettbewerbs- und Markenrecht	5	24	24	16	
Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Wissenschaftliches Arbeiten	5	32	16	16	
6. Semester	20				
Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung	5	32	16	16	
Internationales Wirtschaftsrecht	5	32	16	16	
Einkauf und Supply Chain Management**	5	32	16	16	
Marketing**	5	32	16	16	
7. Semester	20				
Unternehmensteuerrecht	5	32	16	16	
Mediation	5	32	16	16	
Vertragsgestaltung Unternehmensrecht	5	32	16	16	
Digitales Marketing**	5	32	16	16	
Teamorientiertes Unternehmensplanspiel**	5	32	16	16	
Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsbericht**	5	32	16	16	
8. Semester	20				
Compliance	5	32	16	16	
VG Gesellschafts- u. Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Konzernrechnungslegung und Jahresabschlussanalyse & Steuerrecht*	10	64	32	32	
Strategisches Management und Unternehmensrecht*	10	64	32	32	
9. Semester	20				
Bachelorseminar	5	32	16	16	
Bachelorarbeit	12				
Kolloquium	3				

* Wahlpflichtfach (Vertiefungsrichtung): 1 aus 2

**Weiteres Wahlpflichtfach: 2 aus 5

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von 4-8 Stunden angeboten.